



Handwerkskammer Rheinhessen Postfach 261163 · 55057 Mainz

Mainz, 05. März 2024

BIM Rheinhessen 2024 am 13. und 14. September 2024 - Rheingoldhalle Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der äußerst positiven Resonanz im Jahr 2023 mit mehr als 8000 Besuchern, findet auch in diesem Jahr am 13. und 14. September 2024 die Berufsinformationsmesse Rheinhessen in und vor der Rheingoldhalle in Mainz statt.

Wir möchten Ihnen, Ihren Betrieben und Innungen wieder die Möglichkeit bieten, an dieser für Rheinhessen wichtigen Präsenzmesse **kostenfrei** teilzunehmen. Die Handwerkskammer Rheinhessen übernimmt für Sie die Kosten eines Pagodenzeltes im Außenbereich (Jockel-Fuchs-Platz) vorausgesetzt, Sie treten mit einer praktischen Aktivität im Rahmen einer lebenden Werkstatt auf.

Die "lebenden Werkstätten" des Handwerks sind schon seit vielen Jahr ein wesentlicher Anziehungspunkt für die Schülerinnen und Schüler, die bei Mitmachaktionen mit viel Freude das Handwerk erfahren können.

Die Handwerkskammer Rheinhessen übernimmt die Kosten für den Standplatz inklusive Zelt und Anschlüsse und behält sich lediglich für den Fall Ihres Nichterscheinens vor, die gegenüber dem Veranstalter geschuldete Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 500 € in Rechnung zu stellen.

Es ist dabei möglich und sogar erwünscht, den Stand nicht nur mit Innungsmitgliedern, sondern auch gerne mit den eigenen Auszubildenden, Ausbildungsleitern oder anderen Handwerkern zu besetzen, die die junge Generation von ihrem Handwerk überzeugen können. Auch Betriebe dürfen sich im Rahmen der lebenden Werkstatt im Auftrag der Innung präsentieren.

Unternehmen haben alternativ oder ergänzend zum kostenfreien Kontingent der Handwerkskammer im Außenbereich die Möglichkeit mit einem Messestand im Innenbereich der Rheingoldhalle teilzunehmen. Für eine kostenpflichtige Buchung können Sie sich unter www.bim-rheinhessen.de zur größten Berufsinformationsmesse in Rheinland-Pfalz anmelden. Bitte achten Sie darauf, dass für Anmeldungen bis zum 17. Mai 2024 ein **Frühbucherrabatt von 10**% gewährt wird. Sollten Sie diese Frist verstreichen lassen, ist eine Anmeldung für den Innenbereich bis zum 12. Juli 2024 möglich.

Wir freuen uns sehr darauf, mit Ihnen gemeinsam das Handwerk auf der Berufsinformationsmesse Rheinhessen mit einem Programm, welches zum Mitmachen einlädt, zu präsentieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Ostendorf

Stellv. Hauptgeschäftsführer

Anlagen

Anmeldeformular Teilnahmebedingungen

Anmeldung "Lebende Werkstätten":

Bitte bis zum **30. April 2024** zurück an die Handwerkskammer Rheinhessen Mail: berufsorientierung@hwk.de der Fax: **06131/9992 8301**

Organisation: Ansprechpartner: Telefon: Mail:		
nimmt <u>unwiderruflich</u> an der Berufs Rheingoldhalle Mainz mit "Lebender	informationsmesse am 13. und 14. Septe n 1 Werkstätten" teil.	mber 2024 im Außenbereich der
Es sind folgende praktische Aktionen	ı ("Lebende Werkstätten") geplant:	
Wir benötigen ein Zelt in nachfolgen	der Größe für unsere "Lebende Werkstatt	t: O 3m x 3m oder O 5m x 5m
Land, Forst- & Tierwirtschaft und Gartenbau	Rohstoffgewinnung, Produktion & Fertigung (Metall/Elektro/Konstruktion/Print/ Fahrzeuge/Gießerei/Lebensmittel)	Bau, Architektur, Vermessung & Gebäudetechnik
Naturwissenschaften, Informatik & Geografie	Verkehr, Logistik, Schutz & Sicherheit	Kaufmännische Dienst- leistungen, Warenhandel, Vertrieb, Hotel, Tourismus und Sport
Banken & Versicherungen, Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht & Verwaltung	Gesundheit, Soziales, Lehre & Erziehung	Sprach-, Literatur-, Geistes-, Gesellschafts- & Wirtschafts- wissenschaften, Medien, Kunst, Kultur & Gestaltung
Wir gehören folgender Berufsgruppe	e an:	
Name Verantwortlicher		
Funktion Verantwortlicher	Unterschrift Verantwortlicher	

Teilnahmebedingungen "BIM Rheinhessen – lebende Werkstätten"

1. Veranstalter

IHK Rheinhessen, Schillerplatz 7, 55116 Mainz Handwerkskammer Rheinhessen, Dagobertstr. 2, 55116 Mainz mainzplus CITYMARKETING, Rheinstr. 66, 55116 Mainz

2. Allgemeines

Die BIM Rheinhessen findet in der Rheingoldhalle und auf dem Jockel-Fuchs-Platz am Freitag, 13. September 2024 ab 8 Uhr bis 15 Uhr und Samstag, 14. September 2024 in der Zeit von 9 Uhr bis 14 Uhr statt.

3. Anmeldung

Die verbindliche Anmeldung beim Veranstalter erfolgt unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes bis 30. April 2024. Die Anmeldung ist ein rechtsverbindliches Angebot zur Teilnahme an der BIM Rheinhessen. Aus der Anmeldung kann weder ein Anspruch auf Zulassung zur Messe, noch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche hergeleitet werden.

4. Zulassung und Zuteilung der Ausstellungsflächen-Ausstellerinformation

Die Zulassung zur BIM Rheinhessen erfolgt durch die Messeleitung. Besondere Platzierungswünsche werden gerne geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche besteht nicht.

Die Firmen erhalten eine schriftliche Bestätigung durch den Veranstalter, die als rechtsverbindlicher Vertrag gilt.

Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den verschiedenen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen den Veranstalter infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden. Diese Ausstellungsbedingungen sind Gegenstand des Vertrages.

Mit der Bestätigung erhält der Aussteller die **Ausstellerinformationen/technische Bestimmungen**, deren Hinweise und Festlegungen zu beachten sind.

Die Ausstellerinformationen enthalten alle Einzelheiten über die technische Abwicklung der Fachausstellung (Auf- und Abbauzeiten, Standplan, Anbindungen, Bestellvordrucke zu Elektrotechnik, Messebau, Mietmöbel etc.).

5. Anmietung Ausstellungszelte

Die Zelte werden durch den Veranstalter gestellt. Der Auf- und Abbau erfolgt durch den Veranstalter. Es gibt die Möglichkeit zwischen 2 Zeltvarianten zu wählen. Die Traufhöhe der Zelte beträgt 2,30m. Das Anmieten eines Zeltes beim Veranstalter ist Pflicht. Das Mitbringen eigener Zelte muss durch den Veranstalter schriftlich genehmigt werden und ist aus Sicherheitsgründen an verbindliche Auflagen geknüpft.

6. Rücktritt vom Vertrag

Die Ausstellerfirma kann ihrerseits vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf die Zustimmung durch den Veranstalter.

7. Standgestaltung

Standbau und Standgestaltung haben nach den allgemeinen Vorschriften und technischen Bestimmungen zu erfolgen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Dekorationsmaterial hat die Anforderung Klasse B1 nach DIN 4102 schwer entflammbar zu erfüllen. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, muss diese ggf. nach Beanstandung durch die zuständige Behörde oder die Ausstellungsleitung entfernt werden. Kerzen dürfen nur als verwahrtes Licht in seitlichen und nach unten geschlossenen Gläsern verwendet werden. Abdeckungen und Abspanngewebe über Ständen sind nur zulässig, wenn sie sprinklertauglich (VDS-geprüft) sind!

Eine entsprechende Standabgrenzung für Reihen- und Eckstände ist Pflicht. Dies ist mit eigenem Messeequipment möglich oder wird durch den Veranstalter mithilfe von Standbegrenzungswänden vorbereitet. Die Standbegrenzungswände sind kunststoffbeschichtet, weiß und besitzen eine Breite von 1,00 m sowie eine Höhe von 2,50 m. Die Wände dürfen nicht beklebt oder benagelt werden. Die maximale Bodenbelastung in allen Ausstellungsbereichen beträgt 500 kg/qm.

Es gelten die Technischen Bestimmungen des Veranstalters.

9. Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Ausstellungsleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von der Ausstellungsleitung beauftragten Installateuren ausgeführten Anschlüsse entstehen.

Die Ausstellungsleitung haftet nicht für die Unterbrechung oder Leistungsschwankungen der Strom- und Wasserversorgung. Es gelten die technischen Bestimmungen des Veranstalters.

10. Offenes Feuer: Teilnehmer, die mit offenem Feuer arbeiten sind insbesondere verpflichtet einen Feuerlöscher im Stand bereit zu stellen, sowie zur Einhaltung der geltenden Feuer- und Brandschutzbestimmungen.

11. Werbung

Werbung jeglicher Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen an Besucher, ist **nur innerhalb des Standes** bzw. an dessen Außenflächen für die eigene Firma und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse gestattet. Das Verteilen von Werbematerialien nicht ausstellender Unternehmen an die Besucher der Rheingoldhalle ist in der Ausstellungsfläche sowie dem angrenzenden Zugangsbereich Jockel-Fuchs-Platz, Rheinufer untersagt.

Mit der Anmeldung zur Teilnahme als Aussteller wird automatisch der verbindliche Internet- & Katalogeintrag auf der Website "www.bim-rheinhessen.de" erklärt. Der Eintrag erfolgt als einmaliger Auftritt mit der Nennung der Adresse unter der entsprechenden Rubrik.

Die "BIM Rheinhessen" wird durch den Veranstalter durch Presseberichte, Plakate und Flyer beworben.

12. Ausstellerausweise

Jede zugelassene Firma erhält je nach gebuchter Standgröße kostenfreie Ausstellerausweise, die übertragbar sind. Die Ausstellerausweise werden nach Standgröße ausgegeben und dienen als Zugang zum Ausstellercafé.

13. Auflagen/Kaution

Ein vorzeitiger Abbau des Messestandes vor dem Veranstaltungsende kann nicht gestattet werden. Ein vorzeitiger Standabbau hat eine Konventionalstrafe von 400,00 EUR zur Folge.

Vor Samstag, 14. September 2024, 14:00 Uhr (Veranstaltungsende), dürfen die Stände nicht abgebaut werden. Bei Zuwiderhandlung wird von einer möglichen Zulassung im Folgejahr abgesehen!

14. Haftung

Für Schäden jeglicher Art, z.B. Feuer-, Diebstahl-, Wasser- oder Witterungsschäden, haftet der Veranstalter nicht. Der Aussteller oder sein Erfüllungsgehilfe haften für jeden Personen- und/oder Sachschaden, den sie oder die ausstellende Firma zu vertreten haben. Außerdem trägt er das gesamte Risiko für seinen Ausstellungsstand und die Ausstellungsgüter. Die Durchführung der BIM Rheinhessen unterliegt den Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung.

- **15. Standreinigung und Müllentsorgung:** Für die Standreinigung sowie die Müllentsorgung der angemieteten Fläche ist der Standbetreiber verantwortlich. Der Müll muss vom Standbetreiber ordnungsgemäß entsorgt werden. Bei Zuwiderhandlung wird die Reinigung und Entsorgung durch den Veranstalter beauftragt und dem Standbetreiber in Rechnung gestellt.
- **16. Hausrecht:** Der Veranstalter übt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters, ihrer Angestellten und Ordner ist Folge zu leisten.
- 17. Anerkenntnis der Teilnahmebedingungen: Mit der Anmeldung zur Beteiligung an der "BIM Rheinhessen" erkennt der Standbetreiber für sich und seine Beauftragten die Teilnahmebedingungen und die noch in Form von Rundschreiben ergehenden Richtlinien als verbindlich an.
- **18. Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Teilnahmebedingungen:** Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt bei Zuwiderhandlung gegen die Teilnahmebedingungen den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung auszusprechen und durchzuführen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter auch zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Standbetreibers und zur entschädigungslosen Schließung des Standes berechtigt.
- **19. Gerichtsstand:** Die Parteien sind Vollkaufleute und schließen diesen Vertrag im Rahmen ihres unter der umseitig genannten Firma betriebenen Gewerbebetriebes. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mainz, der Gerichtsstand Mainz wird auch für den Fall vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltende gemacht wird.
- **18. Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand/ Nebenabreden

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mainz.

Vereinbarungen, mit denen von diesen Ausstellungsbedingungen abgewichen wird, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Mainz, im März 2024